



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation [2014-025](#) von Jürg Wiedemann,
Grüne Fraktion: Lehrplan 21 ist stark umstritten

Datum: 23. September 2014

Nummer: 2014-025

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2014-025](#) von Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion: Lehrplan 21 ist stark umstritten

vom 23. September 2014

1. Text der Interpellation

Am 16. Januar 2014 reichte Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion, die Interpellation „Lehrplan 21 ist stark umstritten“ (2014/025) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Der Lehrplan 21 ist nicht nur in den meisten Kantonen stark umstritten, sondern auch bei Fachexperten und Pädagogen: „unverständlich und nicht umsetzbar“, so das nahezu einstimmige Urteil. Die Basler Zeitung bezeichnete das über 500 seitige „Sechs-Millionen-Monumentalwerk“ unmissverständlich als „Lehrplan-Fiasko“¹.

Selbst die Baselbieter Regierung lässt kein gutes Haar an diesem Lehrplan und weist in mit neun Forderungen an die Deutschschweizer Erziehungsdirektoren zurück. Gemäss Basellandschaftlicher Zeitung verwendet der Regierungsrat dabei klare Worte: „... ansonsten könne man den Lehrplan im Landkanton nicht umsetzen.“²

Ein gemeinsamer Lehrplan ist jedoch Bestandteil des Harmos-Konkordates. Es stellt sich die Frage, wie sich unser Kanton verhält, wenn der Lehrplan nur punktuell angepasst wird und damit für unseren Kanton nicht umsetzbar bleibt.

Ich bitte den Regierungsrat um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Ab Schuljahr 2016/17 soll der neue Lehrplan in unserem Kanton eingeführt werden. Um einen Lehrplan mit umfassend neuem pädagogischem Konzept erfolgreich umsetzen zu können, benötigen die Schulen eine Vorlaufzeit von rund zwei Jahren. Deshalb müsste der neue definitive Lehrplan 21 bis etwa Mitte 2014 vorliegen. Teilt der Regierungsrat diese Zeitvorgabe?*
- 2. Was beabsichtigt die Bildungsdirektion zu tun, wenn im Sommer 2014 der Lehrplan 21 noch nicht vorliegt?*
- 3. Was beabsichtigt die Bildungsdirektion zu tun, wenn seine neun Forderungen nicht oder nur teilweise umgesetzt werden und damit der Lehrplan gemäss seinen Worten „nicht umsetzbar“ bleibt?*
- 4. Hat der Kanton Basel-Landschaft z.B. unter Einhaltung von § 8 Abs. 1 und 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)³ die Möglichkeit den definitiv verabschiedeten Lehrplan 21 nicht einzuführen und stattdessen einen davon auch deutlich abweichenden Lehrplan umzusetzen, z.B. mit grundsätzlich anderer Philosophie? Ist hierbezüglich unser Kanton frei in seiner Entscheidung?“*

¹ Basler Zeitung vom 17.12.2013: „Wie ein Schwur zum Lehrplan-Fiasko führte“, S. 21

² Basellandschaftliche Zeitung vom 18.12.2013: „Mängel ‚zu gravierend‘: Lehrplan 21 abgelehnt“, S. 21

³ https://edudoc.ch/record/24711/files/HarmoS_d.pdf

2. Einleitende Bemerkungen

Im Dezember 2013 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft aufgrund der Ergebnisse einer kantonsinternen Vernehmlassung sowie der Beratungen im Projektausschuss Bildungsharmonisierung und im Bildungsrat den Entwurf des Lehrplans 21 zurückgewiesen und in wesentlichen Punkten substantielle Verbesserungen gefordert. Im April 2014 hat die Plenarkonferenz der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (D-EDK) sieben der neun Kritikpunkte aufgenommen und einstimmig den Auftrag zur Überarbeitung verabschiedet. Gemäss Art. 4 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Erarbeitungsprojektes für einen sprachregionalen Lehrplan vom 18.3.2010 steht allen Projektkantonen das Recht zu, die entwickelten Produkte zu nutzen bzw. den erarbeiteten Lehrplan einzuführen. Der Entscheid über die Einführung des Lehrplans im Kanton sowie die Erarbeitung allfälliger hierfür nötiger Anpassungen und Ergänzungen liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Kantons und wird von diesem selbst finanziert. Für die Beschlussfassung und die Inkraftsetzung von Lehrplänen ist im Kanton Basel-Landschaft gemäss § 85 Buchstabe b des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (BildG) der Bildungsrat zuständig. Er kann den Lehrplan anpassen oder ergänzen unter Beachtung des in der Bundesverfassung verankerten und im HarmoS-Konkordat konkretisierten Auftrags zur Harmonisierung der Ziele der Bildungsstufen.

3. Beantwortung der Fragen

- 1. Ab Schuljahr 2016/17 soll der neue Lehrplan in unserem Kanton eingeführt werden. Um einen Lehrplan mit umfassend neuem pädagogischem Konzept erfolgreich umsetzen zu können, benötigen die Schulen eine Vorlaufzeit von rund zwei Jahren. Deshalb müsste der neue definitive Lehrplan 21 bis etwa Mitte 2014 vorliegen. Teilt der Regierungsrat diese Zeitvorgabe?*

Antwort des Regierungsrats:

Die bisherigen Planungen der Projektverantwortlichen in Rückkoppelung mit dem Bildungsrat und in Abstimmung mit dem Kanton Basel-Stadt gingen von einer Inkraftsetzung und gemeinsam koordinierten Einführung des Lehrplans für Kindergarten und Primarschule auf Schuljahr 2015/16 sowie für die Sekundarstufe I auf Schuljahr 2016/17 (aufsteigend mit den ersten Klassen) aus. Geprüft werden gegenwärtig im Bildungsrat die Etappierung der Inkraftsetzung und materielle Ergänzungen bzw. Anpassungen.

Der Zeitbedarf für die Einführung eines Lehrplans hängt davon ab, inwiefern er eine bestehende gute Praxis bestätigt oder aber einzelne wesentliche Neuerungen bringt, die erhebliche Auswirkungen auf den Fortbildungsbedarf der Lehrerinnen und Lehrer, die Organisation der Schulen oder auf den Kommunikationsbedarf der Öffentlichkeit und der Erziehungsberechtigten haben. Die Aussage einer zwingenden Vorlaufzeit von zwei Jahren kann der Regierungsrat deshalb nicht bestätigen.

Die ab 2015/16 für die Primarstufe und 2016/17 für die Sekundarstufe I (aufsteigend mit den ersten Klassen) in Kraft tretenden Stundentafeln wurden in Abstimmung mit Basel-Stadt bereits am 12. Juni 2012 durch den Bildungsrat beschlossen. Der Lehrplan für das neue Sprachenkonzept für die Primar- und Sekundarschule mit Französisch ab der 3. Klasse der Primarschule und mit Englisch ab der 5. Klasse ist bereits auf der Grundlage der entsprechenden Landratsbeschlüsse vom 1. Februar 2007 und vom 10. Juni 2010 in Kraft und an den Schulen in der Umsetzung. Der Lehrplan 21 der D-EDK bringt diesbezüglich nichts Neues, sondern übernimmt materiell diesen Teil des Lehrplans, formal entsprechend angepasst.

Ein wichtiger Aspekt zur erfolgreichen Umsetzung der Beschlüsse zur Harmonisierung im Bildungswesen ist, für die Schülerinnen und Schüler eine stimmige Bildungslaufbahn zu gewährleisten. Schülerinnen und Schüler der jetzigen 5. Klasse der Primarschule werden auf der Basis des neuen Sprachenkonzepts im Schuljahr 2015/16 erstmals in die 6. Klasse der Primarschule übertreten. Daher müssen auf das Schuljahr 2016/17 der entsprechende Anschluss mit der neuen Stundentafel und den Bestimmungen für die Schülerbeurteilung an der Sekundarschule und schliesslich dann ebenso die Anschlüsse an die weiterführenden Ausbildungen der Sekundarstufe II ab Schuljahr 2019/20 gewährleistet sein. Das Sprachenkonzept und das 6. Primarschuljahr sind die „Taktgeber“ für die Einführung der Stundentafeln und eines neuen Lehrplans bzw. eines entsprechend angepassten Lehrplans.

Der Bildungsrat wird, nach Anhörung des Projektausschusses Bildungsharmonisierung, d.h. in Kenntnis von Anliegen und Empfehlungen verschiedener Anspruchsgruppen sowie unter Berücksichtigung aller wesentlichen Vor- und Nachteile alternativer Etappierungen, ab drittem Quartal 2014 Lehrplanfragen zu klären und Lehrplanbeschlüsse zu fassen haben.

2. *Was beabsichtigt die Bildungsdirektion zu tun, wenn im Sommer 2014 der Lehrplan 21 noch nicht vorliegt?*

Antwort des Regierungsrats:

Der Lehrplan 21 liegt in einer dritten überarbeiteten internen Fassung seit dem 25. August 2014 vor, als Grundlage für die Fertigstellung im Hinblick auf die Verabschiedung zuhanden der Projektkantone per Beschluss der Plenarkonferenz Ende Oktober 2014. Parallel wird der kantonale Anpassungs- und Ergänzungsbedarf im Austausch mit dem für die Inkraftsetzung des Lehrplans zuständigen Bildungsrat und in Zusammenarbeit mit Basel-Stadt geklärt und konkretisiert.

3. *Was beabsichtigt die Bildungsdirektion zu tun, wenn seine neun Forderungen nicht oder nur teilweise umgesetzt werden und damit der Lehrplan gemäss seinen Worten „nicht umsetzbar“ bleibt?*

Antwort des Regierungsrats:

Der Bildungsrat ist zuständig für Ergänzungen und Anpassungen des Lehrplans. Aufgrund des Überarbeitungsauftrags der D-EDK besteht für den Kanton Basel-Landschaft weiterhin ein Anpassungs- oder Ergänzungsbedarf betreffend die Anforderungsniveaus A, E und P der Sekundarschule und die Anschlüsse der Sekundarstufe I im Übergang zu den unterschiedlichen Anforderungen der weiterführenden Ausbildungen der Sekundarstufe II.

4. *Hat der Kanton Basel-Landschaft z.B. unter Einhaltung von § 8 Abs. 1 und 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) die Möglichkeit den definitiv verabschiedeten Lehrplan 21 nicht einzuführen und stattdessen einen davon auch deutlich abweichenden Lehrplan umzusetzen, z.B. mit grundsätzlich anderer Philosophie? Ist hierbezüglich unser Kanton frei in seiner Entscheidung?*

Antwort des Regierungsrats:

Gemäss Art. 62 Abs. 4 BV liegt die Kompetenz auch bezüglich der „Ziele der Bildungsstufen“ weiterhin bei den Kantonen. Falls die Kantone allerdings auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung zu Stande bringen, hat der Bund auf der Grundlage eines noch zu erarbeitenden und zu beschliessenden Gesetzes die notwendigen Vorschriften zu erlassen. Der Kanton Basel-Landschaft – bzw. der Bildungsrat – kann den im Rahmen der D-EDK erarbeiteten Lehrplan telquel beschliessen, ihn anpassen, teilweise nutzen oder ergänzen oder aber durch einen anderen – kan-

tonal erarbeiteten – ersetzen. Er kann die Inkraftsetzung verschieben und einen kantonsintern zu erarbeitenden Übergangslehrplan beschliessen und als Grundlage oder Bezugsrahmen die Grundkompetenzen der EDK vom 16. Juni 2011 („nationale Bildungsziele“) sowie den Lehrplan 21 verwenden. Im letzteren Fall müsste der verfassungsmässige Harmonisierungsauftrag angemessen berücksichtigt werden, der in verschiedenen Bestimmungen des HarmoS-Konkordates konkretisiert wird, namentlich in den „übergeordneten Zielen der obligatorischen Schule“ gemäss Art. 3 und 4 sowie zu den Bildungsstandards der EDK gemäss Art. 7 und dem zitierten Art. 8 zur sprachregionalen Harmonisierung und Koordination. Der Bildungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat im Lichte dieser vom Landrat am 17. Juni 2010 und vom Souverän am 26. September 2010 gutgeheissenen Vorgaben und der Bestimmungen der Bildungsverfassung „freie Hand“. Gewährleistet sein müssen dabei die Stimmigkeit und Güte der Bildungslaufbahnen der Schülerinnen und Schüler, die Planungs- und Rechtssicherheit im Bildungsauftrag der Schulen und der Lehrerinnen und Lehrer sowie die Praktikabilität. Mit Vorteil für die Standortattraktivität des Kantons Basel-Landschaft sollte die weitgehend erreichte Harmonisierung der Bildungssysteme beider Basel im Rahmen des „Bildungsraumes Schweiz“ auch bezüglich des Lehrplans und dessen Einführung gefestigt werden. Einzubeziehen in die Überlegungen zur Auslotung des bestehenden „Freiraums“ des Kanton Basel-Landschaft ist schliesslich, dass die Pädagogischen Hochschulen einen durch die D-EDK verabschiedeten sprachregionalen Lehrplan als Bezugsrahmen für die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern nutzen werden. Analoges gilt für die Lehrmittelentwicklung.

Liestal, 23. September 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Isaac Reber

Der Landschreiber:
Peter Vetter